

Gewerbeverein Unser Zschopau e.V

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§2 Zweck und Ziel des Verein	3
§3 Mitglieder des Vereins.....	4
§4 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein.....	4
§5 Rechtliche Stellung Minderjähriger	4
§6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§8 Kündigung der Mitgliedschaft	5
§9 Streichung aus der Mitgliederliste	6
§10 Ausschluss aus dem Verein	6
§11 Beitragsleistungen- und Pflichten	7
§12 Abwicklung des Beitragswesens.....	8
§13 Beitragspflichten der Mitglieder	9
§14 Vereinsorgane	9
§15 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	9
§16 Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit	9
§17 Rechte und Pflichten der Organmitglieder.....	10
§18 Ausschluss vom Stimmrecht.....	10
§19 Vergütungsanspruch	10
§20 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz	10
§21 Stimmrecht und Wählbarkeit	10
§22 Abstimmungsmehrheiten.....	11
§23 Wahl des Vorstands.....	11
§24 Protokolle	11
§25 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen.....	12
§26 Ordentliche Mitgliederversammlung	12
§27 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung	12
§28 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	13
§29 Vorstand gemäß § 26 BGB.....	13
§30 Erweiterter Vorstand.....	14
§31 Amtsenthebung des Vorstands	14
§32 Rücktritt des Vorstandes.....	14
§33 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstands.....	15
§34 Aufgaben und Zuständigkeiten des Schatzmeisters.....	16
§35 Grundsätze der Complianceorganisation	16

§36 Haftungsbeschränkungen.....	16
§37 Vereinsordnungen	17
§38 Satzungsänderung und Zweckänderung	17
§39 Auflösung des Vereins	17
§40 Gültigkeit der Satzung	18

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Unser Zschopau“, abgekürzt „GUZP“
- (2) Sitz des Vereins ist Zschopau
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer VR eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Ziel des Verein

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung selbständiger Handels- und Gewerbetreibender aller Branchen, soweit diese ihren Sitz oder Niederlassung im Gebiet der Stadt Zschopau und Umgebung haben. Sowie natürliche Personen die den Vereinszweck unterstützen.
- (1) Der Gewerbeverein hat den Zweck, die Zusammenarbeit aller in (1) genannten zu fördern und die nachfolgend aufgeführten Aufgaben gemeinsam zu bewältigen.
 - a) Die Verbindung mit anderen berufsständischen Organisationen wie z. B. IHK, Handwerkskammer, Innungen, Kreishandwerkerschaft, sonstigen Verbänden zu pflegen.
 - b) Die berechtigten Interessen der Gesamtmitgliedschaft gegenüber der Kommune, sowie den gesetzlichen und öffentlichen Einrichtungen zu vertreten.
 - c) Die gesellschaftliche Zusammenführung der Mitglieder zu betreiben und durchzuführen.
 - d) Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie gemeinsamer Werbung und Ausstellung.
 - e) Verbesserung des Arbeitsmarktes durch Schaffung neuer Arbeitsplätze und Ausbildungsstellen in den Unternehmen der Mitglieder, Kommunikationsverbindung zu sozialen Einrichtungen; z. B. Schulen etc.

§3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

§4 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über schriftlich zu informieren die auf eine Vereinsarbeit Einfluss nehmen könnten. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs.(1)nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet

§5 Rechtliche Stellung Minderjähriger

- (1) Mitglied des Verein können nur natürliche Personen ab dem 18 Lebensjahr werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem vom Verein verwendeten Aufnahmeformular zu beantragen. Das Aufnahmeformular stellt der Vorstand auf Anforderung zur Verfügung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post, per Fax oder als E-Mail-Anhang zugeht.
- (2) Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach BGB§26 Aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Abs (1)
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand nach BGB§26, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (6) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- (7) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegen über dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.
- (5) Gegen Vorlage der Gewerbeabmeldung ist ein Austritt möglich.

§8 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand nach BGB§26 zum 30.09 eines Kalenderjahres und wird zum 31.12 zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam
- (2) Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (3) Die Kündigung muss per einfachem Brief erfolgen und muss vom Mitglied eigenhändig unterschrieben sein.

§9 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§10 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (3) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von 2 Kalenderjahren möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§11 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vorstand nach BGB§26 wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Der Vorstand nach BGB§26 ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z.B. für einzelne Mitgliedergruppen).
- (6) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand nach BGB§26 auf Antrag des Mitglieds.
- (7) Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (8) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

§12 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag für das nachfolgende Geschäftsjahr ist am 31.12 des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereines eingegangen sein.
- (2) Der Verein bietet seinen Mitgliedern für die Dauer der Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN) Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs.1 BGB mit 1 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Im Übrigen ist der Verein berechtigt ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§13 Beitragspflichten der Mitglieder

- (1) Die Beiträge nach dieser Satzung sind - mit Ausnahme der Aufnahmegebühr - zum 31.12 im Voraus für das Folgejahr fällig
- (2) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein gleich aus welchem Grund - ausscheidet.

§14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß§ 26 BGB

§15 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§16 Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 4 Jahre sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (3) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

§17 Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereines teilzunehmen. Sie sind durch das Einberufungsorgan gesondert unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB und des erweiterten Vorstands haben in ihrer Funktion als Organmitglied ein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (3) Wenn ein Organmitglied zugleich Mitglied des Vereins ist, kann es in der Mitgliederversammlung nur von einer Stimme Gebrauch machen.

§18 Ausschluss vom Stimmrecht

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - b) Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - c) Erteilung der Entlastung
 - d) Ausschluss aus dem Verein
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln.
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

§19 Vergütungsanspruch

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit für den Verein insgesamt unentgeltlich aus und haben keinen Anspruch auf eine Vergütung der Tätigkeit, gleich welcher Art. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §670 BGB ist ebenfalls ausgeschlossen.

§20 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Es gibt für alle Mitglieder keinen Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz.

§21 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Wenn ein Mitglied zugleich eine natürliche und juristische Person vereint, kann es in der Mitgliederversammlung nur von einer Stimme Gebrauch machen.
- (4) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins sind alle natürlichen Personen die Mitglieder im Verein sind.
- (6) Fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, sie sind jedoch teilnahmeberechtigt.

§22 Abstimmungsmehrheiten

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültig Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültig Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§23 Wahl des Vorstands

- (1) Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede natürliche Person. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- (3) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
- (4) Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
- (5) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim (schriftlich) durchzuführen.
- (6) Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
- (7) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- (8) Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§24 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (4) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Vorstand begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§25 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.
- (5) Das Mitglied kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet grundsätzlich nicht statt.

§26 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (3) Der Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vier Wochen vorher per E-Mail angekündigt. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder eine ungültige E-Mail-Adresse verfügen, werden durch öffentliche Bekanntmachung im Stadtkurier der Großen Kreisstadt Zschopau informiert.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand ein zu reichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail bekanntgegeben.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können keine Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgang einer anderen Person übertragen werden.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.
- (12) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§27 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§28 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

§29 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Es gilt das Vier Augen Prinzip.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) In ein Amt des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereines und deren Vertreter gewählt werden.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren, kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.
- (11) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens 5 Werktage ab

Zugang der E-Mail-vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung um Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§30 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den drei Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB
 - b) und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt im Block offen durch Handzeichen.
- (4) Die Wahl wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen weiteren Vorstandsmitglieder nach Absatz (1).
- (6) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes, die den Mitgliedern des Vereins - auch bei Änderungen - per eMail bekannt zu geben ist. Die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB der Satzung bleiben unberührt.

§31 Amtsenthebung des Vorstands

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen- und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
- (4) Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen. Der Vorstand entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung des Vorstandes eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

§32 Rücktritt des Vorstandes

- (1) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einanderem Vorstandsmitglied nach BGB§26: erklärt werden.

§33 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Verbandsvermögen.
- (3) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (4) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber [zuständiges Organ] unverzüglich zu informieren ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen die Vorstandsmitglieder dafür die Beweislast.
- (6) Der Vorstand übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Vorstands.
- (7) Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.
- (8) Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
- (9) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen.
- (11) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vereins unverzüglich nach der Erstellung den Mitgliedern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Prüfbericht der Kassenprüfer des Vereins ist den Mitgliedern ebenfalls unverzüglich nach Eingang vorzulegen.
- (12) Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- (13) Der Vorstand darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass das Mitglied sie zu vereinsfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Verein ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.
- (14) Jedem Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen. Diese Regelungen sind nicht auf die Niederschriften des Vorstands des Vereins anzuwenden.

§34 Aufgaben und Zuständigkeiten des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen.
- (2) Der Schatzmeister hat die notwendigen Steuererklärungen und -Anmeldungen, insbesondere die zur Umsatz-, Lohn- und Körperschaftssteuer sowohl für den Verein als auch für dessen Mitarbeiter innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern fristgerecht zu entrichten.
- (3) Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßem Ermessen ratsame Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden hat der Schatzmeister den gesamten Vorstand nach § 26 BGB so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.
- (4) Der Schatzmeister berichtet und informiert den gesamten Vorstand nach § 26 BBGB vierteljährlich über die Erledigung seiner Pflichten und die steuerlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins.
- (5) Der Schatzmeister hat den gesamten Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich und schriftlich unter Abgabe der Gründe und ggf. laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

§35 Grundsätze der Complianceorganisation

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder, die Beschäftigten und alle ehrenamtlich tätigen Personen bekennen sich zu den Grundsätzen und Prinzipien eines regeltreuen und regelkonformen Verhaltens. Der Verein stellt die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen extern und intern sicher und schafft die dazu erforderlichen Strukturen und organisatorischen Maßnahmen.
- (2) Ziel des Vereins ist es, Fehlverhalten und Schäden innerhalb des Vereins zu vermeiden, um Nachteile für den Verein abwenden zu können und um das Ansehen des Vereins gegenüber Dritten und in der Öffentlichkeit zu wahren.

§36 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig und für grob fahrlässig verursachte Schäden oder

Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

§37 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Finanzordnung;
 - b) Beitragsordnung;
- (6) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§38 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von [drei Vierteln der abgegebenen Stimmen] erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder] erforderlich.
- (3) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.
- (4) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung per eMail bekannt bekanntzugeben

§39 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zschopau der-die-das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat

§40 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.09.2018 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.